EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Felgenreiniger-Gel sauer

Erstelldatum: 26.10.2017 Nummer der Fassung: 1,02 Überarbeitet am: 01.12.2022
Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Artikelname: *ROTWEISS Felgenreiniger-Gel sauer*
Artikelnummer: *9050*
UFI-Code: *VY00-R0CH-S006-359E*

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Saurer Felgenreiniger zur schnellen und wirkungsvollen Entfernung von hartnäckigen Verschmutzungen. Für private und gewerbliche Anwender.

Nicht geeignet für hochglanzpolierte Alufelgen, Chrom- und Magnesiumfelgen.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant:
Josef Zürn
ROTWEISS Produkte
Sandgraben 8
88142 Wasserburg

Telefon: +49 (0)8382 89044
Telefax: +49 (0)8382 89544
E-Mail: info@rotweiss.com
Webseite: www.rotweiss24.de

Ansprechpartner:
Frau Petra Zürn

Telefon: +49 (0)8382 89044
E-Mail: petra.zuern@rotweiss.com

1.4 Notrufnummer

Frau Petra Zürn

+49 (0)8382 89044
Diese Nummer ist nur während folgender Zeiten verfügbar:
Mo - Fr 08:00-16:00 h

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Schwere Augenschädigung/Augenreizung: Kategorie 1 H318
Gemische die gegenüber Metallen korrosiv sind: Kategorie 1 H290

Gefahrenhinweise:
Verursacht schwere Augenschäden.
Kann korrosiv gegenüber Metallen sein.

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

Zusätzliche Informationen
Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.
Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenpiktogramme
GHS05

Signalwort
Gefahr

Gefahrbestimmende Komponente zur Etikettierung
Oxalsäure, Undecanol

Gefahrenhinweise
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H290 Kann korrosiv gegenüber Metallen sein.

Sicherheitshinweise
P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P280 Schutzkleidung /Schutzhandschuhe/Augenschutz tragen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.
Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Ergänzende Gefahrenmerkmale (EU)
-

Besondere Vorschriften für ergänzende Kennzeichnungselemente für bestimmte Gemische
-

Zusätzliche Kennzeichnung

Kennzeichnung nach der Detergenzienverordnung (EG) Nr.648/2004:
Organische und anorganische Säuren, <5% nichtionische Tenside

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

Stoffen mit endokrinschädigenden bzw. endokrinschädlichen Eigenschaften
Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als endokrinschädigend bzw. endokrinschädlich beurteilt werden.

Sonstige Angaben
Organische und anorganische Säuren, <5% nichtionische Tenside

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht anwendbar (Gemisch)

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

Undecanol, verzweigt und linear, ethoxyliert (Fettalkoholpolyglykolether); 1 - < 5 %
CAS-Nummer: 127036-24-2
Acute Tox. 4, (Akute Toxizität oral, Kategorie4, H302)
Eye Dam. 1, (Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 1, H318)

Oxalsäure 98/100%; 5 - < 10 %
CAS-Nummer: 6153-56-6
Acute Tox. 4, (Akute Toxizität oral, Kategorie4, H302)
Acute Tox. 4, (Akute Toxizität dermal, Kategorie4, H312)
Eye Dam. 1, (Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 1, H318)

Phosphorsäure 85%; 5 – < 10 %
CAS-Nummer: 7664-38-2
Met. Corr. 1 (Korrosiv gegenüber Metallen, Kategorie 1, H290)
Acute Tox. 4, (Akute Toxizität oral, Kategorie4, H302)
Acute Tox. 4, (Akute Toxizität dermal, Kategorie4, H312)
Skin Corr. 1B (Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 1B, H314)

Zitronensäure Monohydrat; 1 - < 5 %
CAS-Nummer: 5949-29-1
Eye Irrit. 2 (Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 2, H319)

Stoffe mit Grenzwerten der Union für die Exposition am Arbeitsplatz, ATE und M-Faktoren

Undecanol, verzweigt und linear, ethoxyliert (Fettalkoholpolyglykolether); 1 - < 2 %
CAS-Nummer: 127036-24-2
oral: LD50 = 1.940 mg/kg
Eye Dam. 1; H318: 1

Oxalsäure 98/100%; 5 - < 10 %
CAS-Nummer: 6153-56-6, Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE
dermal: LD50 = > 2000 mg/kg;
oral: LD50 = > 375 mg/kg

Phosphorsäure 85%; 5 – < 10 %
CAS-Nummer: 7664-38-2, Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE
inhalativ: LC50 = 850 mg/l (Dämpfe);
dermal: LD50 = 2740 mg/kg;
oral: LD50 = 1250 mg/kg;
Skin Corr. 1B; H314: >= 25 - 100
Skin Irrit. 2; H315: >= 10 - < 25
Eye Irrit. 2; H319: >= 10 - < 25

Zitronensäure Monohydrat; 1 - < 5 %
CAS-Nummer: 5949-29-1, Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE dermal: LD50 = >2000 mg/kg; oral: LD50 = 5906 mg/kg

Zusätzliche Hinweise
Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise
Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen. Selbstschutz des Ersthelfers.

Nach Einatmen
Für Frischluft sorgen.
Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.

Nach Hautkontakt
Mit reichlich Wasser abwaschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Nach Augenkontakt
Bei Augenkontakt die Augen bei geöffneten Lidern ausreichend lange mit Wasser spülen, dann sofort Augenarzt konsultieren.

Nach Verschlucken
Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist) und reichlich Wasser nachtrinken. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Geeignete Löschmittel
Wassernebel, Kohlendioxid, Alkoholbeständiger Schaum, Löschpulver.

Ungeeignete Löschmittel
Wasser im Vollstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand kann freigesetzt werden: Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO2) Phosphoroxide (z.B. P2O5).

Durch Reaktion mit Metallen wird Wasserstoff abgegeben.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall
Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Zusätzliche Hinweise
Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal
Personen in Sicherheit bringen.

Einsatzkräfte
Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen. Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können
Abdecken der Kanalisationen

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann
Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Verschüttete Mengen aufnehmen: Sägemehl, Kieselgur (Diatomit), Sand, Universalbinder

Geeignete Rückhaltetechniken
Einsatz absorbierender Materialien.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung
Zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in geeigneten Behältern sammeln und an entsprechender Stelle abgeben. Den betroffenen Bereich belüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.
Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.

Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10.
Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen
- Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung
Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz
Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz
Lösemittel – Dämpfe sind schwerer als Luft, breiten sich am Boden aus und bilden mit Luft explosionsfähige Gemische.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen und Lagerungsbedingungen
Behälter trocken, dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Wasserrechtliche Vorschriften beachten. Lagertemperatur: 5 – 25 °C.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter
Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um ein Auslaufen zu verhindern. Stets in Behältern aufbewahren, die dem Originalgebinde entsprechen.
Vor Frost, Hitze und Sonneneinstrahlung schützen.

Zusammenlagerungshinweise
Von Getränken, Nahrungs- und Futtermittel fernhalten.

- Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland 12 (nicht brennbare Flüssigkeiten)

Zu vermeidende Substanzen, siehe Abschnitt 10

7.3 Spezifische Endanwendungen

Saurer Felgenreiniger zur schnellen und wirkungsvollen Entfernung von hartnäckigen Verschmutzungen wie Bremsstaub, Rostpartikel und andere anorganische Verschmutzungen. Auch hervorragend zur Rostentfernung geeignet. Es empfiehlt sich das Produkt bei abmontierten Rädern zu verwenden und vor Anwendung auf Materialverträglichkeit zu prüfen. Nicht geeignet für hochglanzpolierte Alufelgen, Chrom- und Magnesiumfelgen und nicht auf Bremsanlage aufbringen. Den Reiniger einwirken, aber nicht antrocknen lassen – Einwirkzeit max. 3 Minuten.

Für einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwere (TRGS 900)

CAS-Nr.	*Bezeichnung*	*ppm*	*mg/m³*	*F/m³*	*Spitzenbegr.*
144-62-7	*Oxalsäure*		*1 E*		*1 (I)*
7664-38-2	*Orthophosphorsäure*		*2 E*		*2 (I)*
77-92-9	*Zitronensäure*		*2 E*		*2 (I)*

DNEL-/DMEL-Werte

CAS-Nr.	*Bezeichnung*			
DNEL Typ		*Expositionsweg*	*Wirkung*	*Wert*
6153-56-6	*Oxalsäure Dihydrat*			
Verbraucher DNEL, akut		*Dermal*	*Lokal*	*0,35 mg/cm²*
Verbraucher DNEL, langzeitig		*Dermal*	*Systemisch*	*1,14 mg/kg KG/d*
Arbeitnehmer DNEL, akut		*Dermal*	*Lokal*	*0,69 mg/cm²*
Arbeitnehmer DNEL, langzeitig		*Dermal*	*Systemisch*	*2,29 mg/kg KG/d*
Verbraucher DNEL, langzeitig		*Inhalativ*	*Systemisch*	*1,14 mg/m³*
Arbeitnehmer DNEL, langzeitig		*Inhalativ*	*systemisch*	*4,03 mg/m³*
7664-38-2	*Phosphorsäure*			
Arbeitnehmer DNEL, langzeitig		*Inhalativ*	*Systemisch*	*10,7 mg/m³*
Arbeitnehmer DNEL, langzeitig		*Inhalativ*	*Lokal*	*1 mg/m³*
Arbeitnehmer DNEL, akut		*Inhalativ*	*Lokal*	*2 mg/m³*
Verbraucher DNEL, langzeitig		*Inhalativ*	*Systemisch*	*4,57 mg/m³*
Verbraucher DNEL, langzeitig		*Inhalativ*	*Lokal*	*0,36 mg/m³*
Verbraucher DNEL, langzeitig		*Oral*	*Systemisch*	*0,1 mg/kg KG/d*

PNEC-Werte

CAS-Nr.	Bezeichnung	
Umweltkompartiment		Wert
6153-56-6	Oxalsäure Dihydrat	
Süßwasser		0,1622 mg/l
Süßwasser (intermittierende Freisetzung)		1,622 mg/l
Meerwasser		0,01622 mg/l
Mikroorganismen in Kläranlagen		1550 mg/l
5949-29-1	Zitronensäure Monohydrat	
Süßwasser		0,44 mg/l
Meerwasser		0,044 mg/l
Süßwassersediment		7,52 mg/l
Meeressediment		0,752 mg/kg
Mikroorganismen in Kläranlagen		1094 mg/l
Boden		29,2 mg/kg

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen
Generelle Lüftung. Gegebenenfalls Absaugung am Arbeitsplatz.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Augen-/Gesichtsschutz
Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen. Geeigneter Augenschutz: Korbbrille.

Hautschutz
a) Handschutz
Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut durchlüften. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.
-Art des Materials: NBR: Acrylnitril-Butadien-Kautschuk, FKM: Fluorelastomer, Fluorkautschuk
-Materialstärke: NBR 0,4 mm FKM 0,7 mm
-Durchbruchszeit des Handschuhmaterials: >480 Minuten (Permeationslevel: 6)

b) sonstige Schutzmaßnahmen
Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Körperschutz
Chemikalienbeständige Arbeitskleidung (zum Beispiel: Sicherheitsschuhe EN ISO 20345, langärmelige Arbeitskleidung)

Atemschutz
Für ausreichend Belüftung sorgen.

Thermische Gefahren
-

Schutz- und Hygienemaßnahmen
Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition
Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

a)	Aggregatzustand	flüssig
b)	Farbe	farblos
c)	Geruch	charakteristisch
d)	Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	-
e)	Siedepunkt/Siedebeginn und Siedebereich	-
		-

f)	Entzündbarkeit	-
g)	Untere Explosionsgrenze	-
	Obere Explosionsgrenze	-
h)	Flammpunkt	-
i)	Zündtemperatur	-
j)	Zersetzungstemperatur	-
k)	pH-Wert	~1
l)	Kinematische Viskosität	-
m)	Löslichkeit	in Wasser leicht löslich
n)	Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser	
o)	Dampfdruck	-
p)	Dichte und/oder relative Dichte	-
q)	Relative Dampfdichte	-
r)	Partikeleigenschaften	-

9.2 Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen
-

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen
-

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

Bei Erwärmung: Abgabe von Kristallwasser.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reaktion mit: Oxidationsmittel , starke Lauge, Metalle.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Säureunbeständige Materialien, Oxidationsmittel, Alkalien (Laugen), Metalle.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Thermische Zersetzung kann zur Freisetzung von reizenden Gasen und Dämpfen führen. Phosphoroxide, Phosphin.

Kohlendioxid (CO_2), Kohlenmonoxid

Wasserstoff bei Reaktionen mit Metallen.

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Einstufungsverfahren
Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

a) Akute Toxizität
*Bestandteile, die zur **akuten oralen Toxizität** beitragen können:*
Relevante Inhaltsstoffe: Undecanol, verzweigt und linear, ethoxyliert, LD 50 (oral): 1940 mg/kg; Oxalsäure, LD 50 (oral): 375 mg/kg; Phosphorsäure, LD 50 (oral): 1250 mg/kg.
Berechneter Schätzwert akute orale Toxizität ATE (mix): 4286 mg/kg.
Das Gemisch wird in Akute Toxizität oral nicht eingestuft.

*Bestandteile, die zur **akuten dermalen Toxizität** beitragen können:*
Relevante Inhaltsstoffe: Oxalsäure (6,0 %), LD 50 (dermal): 2000 mg/kg.
Berechneter Schätzwert akute dermale Toxizität ATE (mix): 33333 mg/kg
Das Gemisch wird in Akute Toxizität dermal nicht eingestuft.

*Bestandteile, die zur **akuten inhalativen Toxizität** beitragen können:*
Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.
Das Gemisch wird in Akute Toxizität inhalativ nicht eingestuft.

b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut
Relevante Inhaltsstoffe:
Phosphorsäure 100% (7,225 %) nicht additiv, Einstufung des Stoffes: Kategorie 1B
SCL: Kategorie 1B: 25 % Kategorie 1C: 25 % Kategorie 2: 10 %

c) Schwere Augenschädigung/Augenreizung
Relevante Inhaltsstoffe: Undecanol, verzweigt und linear, ethoxyliert nicht additiv, Einstufung des Stoffes: Kategorie 1, SCL: Kategorie 1: 3 % (Allgemeiner Grenzwert) Kategorie 2: 10 % (Allgemeiner Grenzwert); Oxalsäure nicht additiv, Einstufung des Stoffes: Kategorie 1, Kategorie 1: 3 % (Allgemeiner Grenzwert), Kategorie 2: 10 % (Allgemeiner Grenzwert); Zitronensäure Monohydrat nicht additiv, Einstufung des Stoffes: Kategorie 2, Kategorie 2: 10 % (Allgemeiner Grenzwert).
Das Gemisch wird in Schwere Augenschädigung/Augenreizung eingestuft:
Verursacht schwere Augenschäden.

d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut
*Bestandteile, die zur **Sensibilisierung der Atemwege** beitragen können:*
Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.
Das Gemisch wird in Sensibilisierung der Atemwege nicht eingestuft.

*Bestandteile, die zur **Sensibilisierung der Haut** beitragen können:*
Es sind keine relevanten Inhaltstoffe im Gemisch enthalten.
Das Gemisch wird in Sensibilisierung der Haut nicht eingestuft.

e) Keimzellmutagenität
Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.

Das Gemisch wird in Keimzellmutagenität nicht eingestuft.

f) Karzinogenität
Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.
Das Gemisch wird in Karzinogenität nicht eingestuft.

g) Reproduktionstoxizität
*Bestandteile, die zur **Reproduktionstoxizität** beitragen können:*
Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.
Das Gemisch wird in Reproduktionstoxizität nicht eingestuft.

*Bestandteile, die zur **Wirkung auf die Laktation** beitragen können:*
Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.
Das Gemisch wird in Zusatzkategorie für Wirkungen auf die Laktation nicht eingestuft.

h) Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition
*Bestandteile, die zur **Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition)** beitragen können:*
Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.
Das Gemisch wird in Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition) nicht eingestuft.

*Bestandteile, die zur **Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition): Atemwegsreizung** beitragen können:*
Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.
Das Gemisch wird in Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition): Atemwegsreizung nicht eingestuft.

*Bestandteile, die zur **Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition): Betäubende Wirkung** beitragen können:*
Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.
Das Gemisch wird in Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition): Betäubende Wirkung nicht eingestuft.

i) Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition
Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.
Das Gemisch wird in Spezifische Zielorgantoxizität (wiederholte Exposition) nicht eingestuft.

j) Aspirationsgefahr
Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe enthalten.
Das Gemisch wird in Aspirationsgefahr nicht eingestuft.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften
Keine

Sonstige Angaben
-

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

CAS-Nr.	*Bezeichnung*				
	Aquatische Toxizität	*Dosis*	*[h] [d]*	*Spezies*	*Quelle*

6153-56-6	*Oxalsäure Dihydrat*				
	Akute Fischtoxizität	*LC50 160 mg/l*	*96 h*	*Fische*	
	Akute Crustaceatoxizität	*EC50 162,2 mg/l*	*48 h*	*Daphnien*	
7664-38-2	*Phoshorsäure*				
	Akute Fischtoxizität	*LC50 138 mg/l*	*96 h*	*Gambusia affinis*	
	Akute Algentoxizität	*ErC50 >100 mg/l*	*72 h*	*Desmodesmus subspicatus*	*OECD 201*
	Akute Crustaceatoxizität	*EC50 >100 mg/l*	*48 h*	*Daphnia magna*	*OECD 202*
	Fischtoxizität	*NOEC 42 mg/l*		*Oryzias latipes*	*OECD 203*
	Algentoxizität	*NOEC 100 mg/l*	*3 d*	*Desmodesmus subspicatus*	*OECD 201*
	Crustaceatoxizität	*NOEC 56 mg/l*	*2 d*	*Daphnia magna*	*OECD 202*
	Akute Bakterientoxizität	*1000 mg/l*	*3 h*	*Microorganisms*	*Echa*
127036-24-2	*Undecanol*				
	Akute Fischtoxizität	*LC50 > 1 -10 mg/l*	*96 h*	*Danio rerio*	*OECD 203*
	Akute Crustaceatoxizität	*EC50 1700 mg/l*			*OECD 209*
5949-29-1	*Zitronensäure Monohydrat*				
	Akute Fischtoxizität	*LC50 440 mg/l*	*96 h*	*Pimephales promelas*	*OECD 203*
	Akute Algentoxizität	*ErC50 425 mg/l*		*Scenedesmus quadricauda*	*168 h statisch*
	Akute Crustaceatoxizität	*EC50 1535 mg/l*	*48 h*	*Daphnia magna*	*24 h statisch*
	Algentoxizität	*NOEC 465 mg/l*		*Scenedesmus quadricauda*	*Bringmann and Kuhn*
	Akute Bakterientoxizität	*>10.000 mg/l*		*Pseudomonas putida*	*16 h*

Hohe Konzentrationen in Gewässern beeinträchtigen das aquatische Leben durch den pH-Einfluss. Schwach wassergefährdend.

Bestandteile, die zur ***Ozonschichtschädigung*** *beitragen können.*
Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.
Das Gemisch wird in Die Ozonschicht schädigend nicht eingestuft

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Das Produkt wurde nicht geprüft.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Kein Hinweis auf Bioakkumulationspotential..

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als endokrinschädigend bzw. endokrinschädlich beurteilt werden.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Die in diesem Gemisch enthaltenen Tenside erfüllen die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Das Produkt ist frei von halogenierten Verbindungen und führt auch nicht zu AOX-Bildung in Gewässern.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Die Entsorgung von Produkt und ungereinigter Verpackung soll unter Beachtung der Vorschriften nach Rücksprache mit der zuständigen örtlichen Behörde und dem Entsorger in einer geeigneten und dafür zugelassenen Anlage erfolgen. Die Zuordnung einer Abfallschlüsselnummer gemäß AVV ist in Absprache mit dem regionalen Entsorger vorzunehmen.

Restentleerte Verpackungen können in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften einer ordnungsgemäßen Wiederverwertung zugeführt werden.

Produkt
Abfallschlüsselnummer gemäß AVV:
07 06 99 ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN; Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln; Abfälle a. n. g.

Ungereinigte Verpackung
Abfallschlüsselnummer gemäß AVV:
15 01 10 Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.

Gereinigte Verpackung
Abfallschlüsselnummer gemäß AVV:
15 01 02 Verpackung aus Kunststoff

Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Hinweise zur Beförderung gefährlicher Güter
auf Straße, Schiene oder Binnengewässer gemäß ADR / RID,

mit Seeschiffen gemäß IMDG,
per Luftfracht gemäß ICAO-TI / IATA-DGR

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

unterliegt nicht den Transportvorschriften

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR / RID
-

IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR
-

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR / RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR

14.4 Verpackungsgruppe

nicht relevant

14.5 Umweltgefahren

Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe
ADR / RID / IMDG-Code: *nein*
ICAO-TI / IATA-DGR: *nein*

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Siehe Abschnitte 6 – 8.
Weitere zusätzliche Angaben liegen nicht vor.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen):
-

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (Persistente organische Schadstoffe):
-

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien):
-

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien-Verordnung):

Organische und anorganische Säuren, <5% nichtionische Tenside

Zulassungen gemäß Titel VII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Beschränkungen gemäß Titel VIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Nationale Vorschriften (Allgemein)

Beachten Sie die einschlägigen nationalen Vorschriften für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz.

Anmerkungen zur Beschäftigungsbeschränkung:
Beachten Sie die Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche
Beachten Sie die Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Wassergefährdungsklasse
1 - schwach wassergefährdend
Einstufung gemäß AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Deutschland).

Verweis auf Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)
-

Lösemittelverordnung (31. BIMSchV):
VOC-Anteil: 0%

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe in diesem Gemisch durchgeführt:
Phosphorsäure; Oxalsäure.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Änderungshinweise

Das Datenblatt wurde überarbeitet. In folgenden Abschnitten wurden Änderungen vorgenommen. 1,2,3,4,6,7,8,9,10,11,12,13,15.
Es ersetzt alle Vorgängerversionen.

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde auf Grundlage der europäischen Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) neu erstellt und ersetzt vorherige Versionen.

Die hier gemachten Angaben sollen das Produkt im Hinblick auf die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beschreiben, sie dienen nicht dazu bestimmte Eigenschaften zuzusichern und basieren auf dem heutigen Stand unserer Kenntnisse. Haftung ausgeschlossen

16.2 Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter

	auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling, and Packaging) von Stoffen und Gemischen
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK-und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport Vereinigung)
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
ICAO-TI	International Civil Aviation Organization – Technical Instructions for the Safe Transport of Dangerous Goods by Air (Gefahrgutliste Luft der ICAO)
IMDG-Code	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
IMO	International Maritime Organization (Internationale Seeschifffahrts-Organisation)
Index-Nr.	Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code
KZW	Kurzzeitwert
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant")
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
ppm	parts per million (Teile pro Million)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
SMW	Schichtmittelwert
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)
TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)
UFI	Unique Formula Identifier (eindeutiger Rezepturidentifikator)

VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

16.3 Wichtige Literatur und Datenquellen

- *Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen.*
- *Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.*
- *Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN).*
- *Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG).*
- *Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).*

16.4 Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften:
Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches.
Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren:
Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

16.5 Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H302 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.
H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.

16.6 Schulungshinweise

-

16.7 Sonstige Hinweise

Die Daten der gefährlichen Inhaltstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand.
Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.